

SATZUNGEN 2005
des Tiroler Pferdesportverbandes
(gemäß Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)
(beschlossen in der ao. GV vom 19.09.2005, Münster, Namensänderung
beschlossen bei der GV am 3. Mai 2010 in Innsbruck)
ZVR Nr. 214 181 190

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Tiroler Pferdesportverband“. Im weiteren wird dieser in den Satzungen kurz als „TPSV“ bezeichnet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- 3) Der TPSV erstreckt seine Tätigkeit auf des Bundesland Tirol.
- 4) Der TPSV ist Mitglied des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich (BFV) und von der LSO bzw. BSO anerkannt.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des TPSV ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet, in allen Belangen gemäß BAO „gemeinnützig“ und verfolgt nachstehende Zwecke:

- 1) die Wahrnehmung sämtlicher Interessen und Förderung des Pferdesports in allen Sparten, soweit dieser nach den Grundsätzen des Pferdesports gemäß den Bestimmungen der FEI (Fédération Equestre Internationale) ausgeübt wird;
- 2) die organisatorische und sportliche Betreuung der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine, einschließlich der Aufsicht über diese;
- 3) die Ausbildung und Förderung der Einzelmitglieder, insbesondere des Reiter-, Voltigier- und Fahrernachwuchses;
- 4) die Förderung, Genehmigung und Kontrolle von pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art in Tirol;
- 5) die Organisation und Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen, Seminaren und Prüfungen;
- 6) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Sportorganisationen;
- 7) Das Herstellen eines Verbindungsgliedes zwischen den Mitgliedern des TPSV, dem BFV, öffentlichen Stellen und anderen Landesfachverbänden, Verbänden und Vereinen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1) Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

2) Als ideelle Mittel dienen:

- 2.1 Vorträge und Versammlungen zur Aus- und Weiterbildung
- 2.2 Ausrichtung und Abhaltung von Kursen und Prüfungen
- 2.3 Veranstaltung und Förderung pferdesportlicher Veranstaltungen
- 2.4 Vornahme von Ehrungen
- 2.5 Herausgabe von Mitteilungen und Medieninformationen zum Verbandszweck
- 2.6 die Beurteilung und Weiterleitung von Ansuchen an den BFV betreffend die Verleihung von Kennzeichnungen, Abzeichen sowie anderen Anerkennungen welcher Art immer
- 2.7 die Erledigung von Ansuchen um Genehmigung der Beteiligung von Reitern, Voltigierern und Fahrern an in- und ausländischen Veranstaltungen bzw. die Begutachtung und Vorlage solcher Ansuchen an den BFV, soweit sie satzungsgemäß von diesem zu erledigen sind;
- 2.8 die Förderung des Baues von Sportstätten für Pferde (z.B. Reitanlagen) und von Reitwegen;
- 2.9 die Vertretung der Interessen der Mitglieder des TPSV gegenüber dem BFV, öffentlichen Stellen und anderen Landesfachverbänden, Verbänden und Vereinen;
- 2.10 die Weiterleitung der Beschlüsse des BFV an die Vereine und die Durchführung derselben auf Landesebene;
- 2.11 die Zusammenarbeit mit anderen im Zusammenhang mit dem Pferdesport stehenden in- und ausländischen Verbänden, insbesondere Pferdezuchtverbänden, und Institutionen;
- 2.12 Kontaktnahme mit anderen in- und ausländischen Sportorganisationen
- 2.13 Betreiben einer Homepage
- 2.14 Einrichtung, Anmietung und Betreiben eines Verbandsbüros oder Sekretariats
- 2.15 Weiterleitung von finanziellen Mitteln oder Geldern des Bundesfachverband an Vereine, Mannschaften oder Einzelsportler
- 2.16 Inkasso von Beiträgen für den BFV

3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.2 Sponsorgelder
- 3.3 Subventionen

3.4 Erträge aus Veranstaltungen

3.5 Spenden

3.6 sonstige freiwillige Zuwendungen oder Vermächtnisse

3.7 Werbeeinnahmen

3.8 Prüfungsgebühren und Kursgebühren

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2) Die ordentlichen Mitglieder des TPSV sind die im Sinne der §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich gemeinnützigen, selbstständigen, behördlich nicht untersagten Vereine, wobei diese mindestens 20 Mitglieder aufweisen und ihren Sitz im Bundesland Tirol haben müssen.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds (Vereines) erfolgt aufgrund eines Ansuchens unter Vorlage des Bescheides über die Nichtuntersagung und der Vereinssatzungen, die mit der Satzung des TPSV im Einklang stehen müssen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorstand und Feststellung der Aufnahmefähigkeit wird das Ansuchen den übrigen Mitgliedsvereinen zur Stellungnahme übermittelt.

3) Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine, Verbände, Gebietskörperschaften, Einzelpersonen sowie auch juristische Personen aufgenommen werden, insoweit dies im Interesse der Förderung des Pferdesports in Tirol gelegen ist. Reit-, Fahr- und Voltigiervereine, die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können ebenfalls als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und auch nicht legitimiert, offizielle Veranstaltungen gem. ÖTO (Österreichische Turnierordnung) abzuhalten; ebenso sind Einzelmitglieder dieser a.o. Mitgliedsvereine nicht berechtigt, an Turnieren teilzunehmen und Prüfungen gemäß ÖTO abzulegen.

4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den TPSV ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Sinne der in § 5 Abs. 2 festgehaltenen Richtlinien.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden; jedoch steht die Möglichkeit der Anrufung der Generalversammlung gem. § 11 Zif. 6 offen. Mitglieder sind berechtigt, gegen den Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme eines Neumitgliedes einen Einspruch an die Generalversammlung im Sinne des § 11 Zif. 6 binnen längstens 14 Tagen ab Zugang der Verständigung über die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Bis zum Beschluss der Generalversammlung stehen dem vom Vorstand aufgenommenen Verein alle Mitgliedschaftsrechte zu, der Verein hat aber auch alle Pflichten von Mitgliedern zu erfüllen.

2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften (auch Vereinen) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, wobei dies dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder anderer Gebühren und Beiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und / oder Gebühren bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn die Zahl der Einzelmitglieder unter 20 sinkt.

4) Über Antrag des Schiedsgerichtes des TPSV gemäß Rechtsordnung der ÖTO kann der Vorstand ein Mitglied/Einzelmitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen unsportlichem, den Pferdesport schädigenden oder unehrenhaftem Verhalten oder schwerer Verstöße gegen die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ÖAPO) des Bundesfachverbandes ausschließen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht gemäß § 18 zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5) Vereine, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO verlieren, sind vom Vorstand auszuschließen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4) dieses Paragraphen genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder (Vereine und deren Einzelmitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TPSV teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.

2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist vom Obmann des Mitgliedsvereins, seinem Stellvertreter oder einem oder mehreren Delegierten auszuüben.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TPSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des TPSV Schaden nehmen könnte. Sie haben die Satzungen und Regelwerke sowie die Beschlüsse des TPSV zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der in der Generalversammlung zu beschließenden Höhe der Beiträge sowie der übrigen Gebühren verpflichtet, insbesondere auch jener, die seitens des Bundesfachverbandes vorgeschrieben werden. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 3 eingeschränkt.

5) Der Mitgliedsbeitrag für die am 1. Jänner eines jeden Jahres festgestellte Mitgliederzahl ist vom jeweiligen Mitglied bis längstens 30. März zu bezahlen. Die Beiträge für neu aufgenommene Einzelmitglieder sind laufend nach Vorschreibung zu überweisen.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind

- die Generalversammlung (§§ 10 und 11),
- der Vorstand (§§ 12 bis 14),
- die Spartenreferenten (§ 15)
- die Spartenversammlungen (§ 16)
- die Rechnungsprüfer (§ 17) und
- das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des TPSV.

2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis 31. Mai des entsprechenden Jahres statt.

3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Antragstellung statt.

4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem TPSV zuletzt bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand unter der Adresse des TPSV einzureichen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Einganges beim TPSV entscheidet.

6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur festgelegten Tagesordnung gefasst werden.

7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (Vereine), die fällige Beiträge vor Beginn der Generalversammlung bezahlt haben. Neu aufgenommene Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren am Tag der Generalversammlung noch nicht fällig gestellt sind.

9) Die Vertretung der Mitglieder wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jedem Mitglied eine Grundstimme zukommt. Ab 50 Einzelmitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen, ab 80 Einzelmitgliedern drei Stimmen und für jeweils 30 zusätzliche Einzelmitglieder fortlaufend eine weitere Stimme.

10) Die Stimmabgabe ist mit der vom Vorstand übergebenen Stimmkarte zulässig; über Antrag von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmen ist eine geheime Abstimmung möglich.

11) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese Vizepräsidenten verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 2)** Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands gem. § 12 Abs. 1 und der Rechnungsprüfer gem. § 15 Abs. 1;
- 3)** Entlastung des Vorstands;

- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Einzelmitgliedern gem. § 7 Abs. 4 oder über die Aufnahme eines Neumitgliedes gem. § 6 Abs. 1;
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des TPSV.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus

- dem Präsidenten,
- den Vizepräsidenten, wovon einer aus dem Kreis der Ländlichen Reiter und Fahrer kommen soll und einer zugleich die Funktion eines Schriftführers auszuüben hat, sofern ein solcher nicht gesondert bestellt ist,
- dem Schatzmeister.

Diese Vorstandsmitglieder bilden das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

4) Der Vorstand hat das Recht, auf Vorschlag der Spartensitzung Spartenreferenten zu bestellen und diese von ihrer Funktion zu entheben. Neben der Betreuung ihrer Sparte haben diese beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Sind auch die Vizepräsidenten auf

unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über begründeten Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung binnen einem Monat nach Antragstellung zu erfolgen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1)** Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2)** Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3)** Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- (7) Unterstützung und Kontrolle der Tätigkeit der Spartenreferenten (§ 15).

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

2) Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Präsidenten im Einzelfall gesondert ermächtigtes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Ein Vorstandsmitglied führt über Auftrag des Vorsitzenden die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

7) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung vertreten sich Schatzmeister und schriftführender Vizepräsident wechselseitig.

§ 15 Spartenreferenten

- 1) Der Vorstand hat zum Zwecke der Förderung und Koordination der einzelnen Bereiche des Pferdesportes nach Bedarf Spartenreferenten zu bestellen.
- 2) Die Spartenreferenten sind für die ihnen zugeteilten Arbeitsgebiete verantwortlich und betreuen initiativ aufgrund der Weisungen des Vorstandes die ihnen zugeteilten Sparten des Pferdesports.
- 3) Über die ihnen im Haushaltsplan für die einzelnen Aufgaben zugeteilten finanziellen Mittel haben die Spartenreferenten in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister Rechenschaft zu legen und sind für die Gebarung dem Vorstand verantwortlich.
- 4) Bei Nichterfüllung der Pflicht oder bei Überschreitung der Kompetenzen durch einen Spartenreferenten kann dieser vom Vorstand enthoben werden.

§ 16 Spartenversammlungen

- 1) Die Spartenreferenten haben mindestens zweimal jährlich eine Spartenversammlung einzuberufen, zu der alle Interessierten dieses Bereiches des Pferdesports und der Vorstand einzuladen sind.
- 2) Die Spartenversammlungen sind berechtigt, dem Vorstand Vorschläge für die Bestellung oder Enthebung des jeweiligen Spartenreferenten zu unterbreiten. Diese Versammlungen sind weiters berechtigt, dem jeweiligen Spartenreferenten in der Organisation und Durchführung der betreffenden Sparte Vorschläge zu unterbreiten.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbands-/Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen rechtlichen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbands-/vereinsintern endgültig.

4) Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes begründet ist. Werden ordentliche Gerichte nach Ausschöpfung des verbandsinternen Verfahrens nicht binnen 14 Tagen angerufen, gilt dies als Verzicht.

§ 19 (Freiwillige) Auflösung des Verbands, Wegfall des bisher begünstigten Zweckes

1) Die freiwillige Auflösung des TPSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 VerG 2002).